

Nr. 6592

Vorsitzender:

Ministerialrat Dr. S e e g e r ,

Beisitzer:

Rechtsanwalt Dr. Walther P l u g g e ,
Heinz T o v o t e ,
Wilhelm F e c h t ,
Direktor Dr. Walther G ü n t h e r .

Zur Verhandlung über die Anträge der Regierungen von Bayern und Preussen auf Widerruf der Zulassung des Bildstreifens :

„ Ganovenehre “

der Rio-Film G. m. b. H. in Berlin durch die Filmprüfstelle Berlin erschienen :

1. für die Bayerische Regierung :

Ministerialdirektor Freiherr von J m h o f f ,

2. für die Preussische Regierung :

3. für die Firma :

^{niemand,}
die Rechtsanwälte Dr H o f f m a n n - B u r -
g e s und V a n d e n e s c h e n , ferner
Direktor S c h ü l l e r , Hans R i t t e r und
P a a r ,

4. als Sachverständiger des Polizeipräsidioms Berlin:

Kriminalkommissar Dr. R i e s e .

Der Bildstreifen wurde vorgeführt.

Die Vernehmung des von dem Vorsitzenden geladenen Sachverständigen wurde beschlossen.

nef

Der Sachverständige erstattete sein Gutachten.

Der Antrag des Bayerischen Staatsministeriums des Innern vom 20. April 1933-Nr. 25 46 h 20 - wurde von dem Erschienenen zu 1 begründet.

Die Erschienenen zu 3 äusserten sich zur Sache.

Es wurde folgende

E n t s c h e i d u n g

verkündet:

- I. Auf die Anträge der Bayerischen Regierung - Staatsministerium des Innern vom 20. April 1933-Nr. 2549 h 20- und des Preussischen Ministeriums für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung vom 10. Mai 1933-U I Nr. 56327 - wird die durch Entscheidung der Filmprüfstelle Berlin vom 13. Januar 1933 - Nr. 32 907 - ausgesprochene Zulassung des Bildstreifens widerrufen.
- II. Die Entscheidung ergeht gebührenfrei.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e .

- I. Der Bildstreifen veranschaulicht nach der zutreffenden Beschreibung in dem auf § 4 des Lichtspielgesetzes gegründeten Widerrufsantrag der Bayerischen Regierung in einer Spielhandlung das Eigenleben eines Verbrechervereins (Sparverein „Blene“), der seine Rechts- und Ehrenordnung strenge überwacht. Jedes Mitglied ist auf Leben und Tod verpflichtet, sich dem Spruche des Ehrengerichts zu fügen. Freiwilliger Austritt wird mit dem Tode gesühnt,
denn

denn „ die Geheimnisse des Vereins müssen mit ins Grab genommen werden.“ . Eine Auflehnung gegen diesen „Staat im Staate“ gibt es nicht. per Rache des Verbrechervereins kann nach der Darstellung des Bildstreifens niemand ent-rinnen. Selbst die Polizei kann dem hilfeschuchenden, dem Zwange und dem verbrecherischen Treiben abholden ehe - maligen Mitglieder des Vereins keinen sicheren Schutz vor dem Todesurteile gewähren. Sie erscheint erst in dem Augenblick, als der Mord bereits geschehen ist, ohne die wirklichen Täter selbst feststellen zu können.

Der Antrag der Bayerischen Regierung auf Widerruf der Zulassung dieses Bildstreifens ist auf die Verbotsg-ründe der entsittlichenden und verrohenden Wirkung, sowie auf denjenigen der Ordnungsgefährdung gegründet. Der Bildstreifen lasse bei dem Beschauer den bestimmten Eindruck entstehen, als ob der Staat gegen diesen gegen die menschliche Gesellschaft organisierten Verbrecher - verein nicht befreiend durchgreife, sondern im günstigsten Falle die Täter nur der Strafverfolgung zuführen könne. Gerade der vorbeugende Charakter der Polizei aber, der dem Publikum wirksamen persönlichen Schutz gewährleiste, komme im Bildstreifen nicht zur Geltung. Der Bildstreifen sei daher geeignet, das Vertrauen in die staatliche Macht und damit die öffentliche Ordnung zu gefährden.

II. Die Oberprüfstelle hat darüber Beweis erhoben, ob der Bildstreifen durch die in ihm gegebene Darstel-lung des Verbrechertums und des Verhaltens der Polizei

geeignet

geeignet sei, das Vertrauen der Oeffentlichkeit in die staatliche Polizei zu erschüttern und damit die öffentliche Ordnung zu gefährden durch Vernehmung des Kriminalkommissars Dr. R i e s e vom Polizeipräsidium zu Berlin. Der Sachverständige hat sich, wie folgt, ge- äussert:

Der Staat bekämpfe die Prostitution, weil sie eine körperliche und sittliche Gefahrenquelle für die Allgemeinheit ist. Er kämpfe gegen Kuppelei und Zuhälterei, weil sie die Prostitution fördern. Ueber beide führe unmittelbar der Weg zum gewerbsmässigen Verbrechertum, gegen das der Staat seine Bürger mit allen Mitteln, also auch mit vorbeugenden Massnahmen zu schützen habe. An diesen notwendigen Gegebenheiten gehe der Bildstreifen in wesentlichen Punkten vorbei. Er zeige den Betrieb in einem Massagesalon, hinter welcher Bezeichnung sich die Kuppelei zu tarnen pflege, und vermittele dem Zuschauer ihm vielleicht noch gar nicht bekannte Zusammenhänge. Er zeichne in seiner Hauptfigur einen Zuhälter und gebe ihm Charakterzüge, die ihm Sympathien einbringen sollten, obgleich er nach Vorleben und Vorstrafen ein gewerbsmässiger Verbrecher sei. Er male in grosser Breite das Leben und Treiben eines sogenannten Unterweltvereins. Offenbar seien dem Verfasser und dem Regisseur dabei selbst Bedenken aufgekommen, sodass sie es vorgezogen hätten, viele Einzelscenen in eine humoristische Form zu bringen. Gerade in dieser Verniedlichung liege

liege die Gefahr. Es werde dem Zuschauer fast der Eindruck vermittelt, als wäre alles in schönster Ordnung gewesen, wenn nicht der Konflikt des Haupthelden mit seinen Vereinsgenossen gekommen wäre. Ein Bildstreifen, der sich mit einem solchen Milieu befasse, müsse mehr auf das Erzieherische abgestellt werden und vor allem zum Ausdruck bringen, dass der Staat derartigen Dingen nicht tatenlos zusieht. Wenn die durch die Polizei verkörperte Staatsgewalt erst in dem Augenblick wirksam eingreife, wo aus all den Geschehnissen ein Mord geworden sei, so erhalte der Zuschauer von ihrer Tätigkeit ein schiefes Bild.

Der neue Staat sei bemüht, das Uebel der in die Form harmloser Vereine gekleideten Zuhälterorganisationen an der Wurzel zu packen. Er werde ihr Bestehen nicht dulden. Somit entspreche der Bildstreifen nicht den heutigen Zeitverhältnissen und sei geeignet, dem Zuschauer das Vertrauen zu nehmen, dass die Polizei alle Mittel zur Bekämpfung des Verbrechertums auszuschöpfen gewillt ist. Die Voraussetzung für eine erfolgreiche Arbeit der Polizei sei die tätige Mitwirkung des Publikums, die durch solche Darstellungen vermindert werde. Der Bildstreifen nehme auf diese Notwendigkeiten nicht Bedacht, sondern lasse den Zuschauer in dem Glauben, dass die Zustände in den Massagesalons und in den sogenannten Unterweltsvereinen eine Art stillschweigender Duldung genössen. Diese Auffassung müsse dazu führen, den Kampf der Polizei gegen das organisierte Verbrechertum

brechertum zu erschweren. Jede Erschwerung dieses Kampfes bedeute aber eine Schwächung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung.

Der Vertreter der Bayerischen Regierung ergänzte die Ausführungen des Sachverständigen und betonte mit Nachdruck die verrohende und entsittlichende Wirkung ^{des Bildstreifens,} der aus den tiefsten Tiefen der Unterwelt schöpfe und aus reinem Geschäftsinteresse an die niedrigsten Instinkte der Masse appelliere.

II. Die Oberprüfstelle hat sich dem Gutachten des von ihr vernommenen Sachverständigen angeschlossen und nach den Anträgen der Bayerischen und Preussischen Regierung das Verbot der ferneren Vorführung des Bildstreifens ausgesprochen.

Nach Auffassung der Oberprüfstelle erweist sich die den Bildstreifen zulassende Vorentscheidung der Filmprüfstelle Berlin vom 13. Januar 1933, die ohne Beweisaufnahme und ohne Anwendung des § 1 Abs. 3 ergangen ist, als ein Fehlurteil. Solchen Fehlurteilen entgegenzuwirken, ist der Zweck des Widerrufsverfahrens, das entgegen der Auffassung des Sachwalters der durch den Widerrufsanspruch betroffenen Firma nicht erst dann berechtigt ist, wenn ein zugelassener Bildstreifen in der öffentlichen Meinung Ablehnung oder Widerspruch findet. (Entscheidung der Oberprüfstelle vom 14. Juni 1932-Nr. 4899-1.)

Auf Grund der gemäss § 4 Abs. 2 Satz 1 des Lichtspielgesetzes

gesetzes vorgenommenen erneuten Prüfung hat die Oberprüfstelle festgestellt, dass der von der Prüfstelle zugelassene Bildstreifen in einer verbrecherischen Umwelt von Prostitution, Zuhälterei und von Unterweltorganisationen spielt. Es trifft zu, dass nach der Rechtsprechung der Oberprüfstelle die Darstellung jedes Milieus zulässig ist, sofern durch die Darstellung keiner der absoluten Verbotstatbestände des Gesetzes erfüllt wird (Urteil der Oberprüfstelle vom 5. März 1932 - Nr. 4492 -). Dieser Schutz entfällt jedoch, wenn die Milieuschilderung, wie vorliegend, dazu benutzt wird, um das Verbrechertum als ehrsamem bürgerlichen Beruf und den Ringverein als eine erlaubte, mit strengem Ehr- und Strafkodex ausgestattete, Ehrfurcht gebietende Organisation dargestellt wird. Eine solche Darstellung ist geeignet, das Verbrechertum zu verherrlichen und das Verbrecherleben dem Beschauer anreizend vor die Augen zu stellen, womit eine entsetzliche Wirkung gegeben ist (Entscheidung der Oberprüfstelle vom 28. Februar 1929 - Nr. 1631). Der Einwand des Sachwalters der Firma, dass die Verbrecher in ständiger Angst oder Verfolgung lebten und ihr Dasein keineswegs als erstrebenswert erscheinen lasse, greift nicht durch, weil das Angstgefühl, soweit es in dem Bildstreifen überhaupt zum Ausdruck kommt, nicht der Furcht vor den staatlichen Organen der Ordnung, sondern lediglich vor der Rache der Vereinsgenossen, die den Todespruch über den Haupthelden beschlossen haben, entspringt.

Ebensowenig

Ebensowenig kann sich die von dem *Widerrufsantrag* be-
troffene Firma darauf berufen, dass der Verbrecher seine
Taten mit dem Tode sühne; der Verbrecher erliegt vor-
liegend nicht der Staatsgewalt, unter deren Schutz er sich
sogar zu begeben versucht, sondern lediglich der Kugel
seiner Vereinsgenossen.

IV. *V e r r o h e n d* wirken diejenigen Einzelhandlungen
des Bildstreifens, die Misshandlungen von Frauen zeigen
und durch das wilde Gekreisch der beteiligten Frauen in
ihrer Wirkung in hohem Masse verstärkt werden.

V. Mit dem Sachverständigen des Polizeipräsidioms zu
Berlin ist die Oberprüfstelle der Auffassung, dass durch
die Schilderung der Polizei, wie sie der Bildstreifen gibt,
das Vertrauen der Bevölkerung in diese wichtige staat-
liche Einrichtung erschüttert und damit der ernstesten Ab-
sicht des neuen Staates entgegengewirkt wird, das Uebel
der Unterweltorganisationen mit Stumpf und Stiel auszu-
rotten. Es trifft nicht zu, dass die Polizei, wie der
Sachwalter der durch den *Widerrufsantrag* betroffenen Fir-
ma es darzustellen versucht hat, ständig den Verein „*Biene*“
überwacht und über ihn auf dem Laufenden gehalten wird.
Gezeigt wird lediglich ein zufälliges Kneipengespräch
des *Schränker-Emils* mit dem Kriminalkommissar, wobei sich
dieser Verbrecher ausdrücklich weigert, seine Genossen
zu verraten. Die Polizei greift vielmehr, worauf der Sach-
verständige zutreffend hingewiesen hat, erst ein, nachdem

ein

was in dem feld...

ein Mordversuch und ein vollendeter Mord begangen worden ist. Hieraus und aus dem sonstigen Inhalt des Bildstreifens muss der Beschauer zu dem Eindruck gelangen, als kümmere sich die Polizei nicht um das Treiben der Ringvereine und verletze ihre Pflicht, dem Treiben dieser Vereine und ihrer internen Gerichtsbarkeit entgegenzuwirken. Damit wird das Vertrauen des Volkes in diese Einrichtung des Staates erschüttert und die öffentliche Sicherheit in erheblichem Masse gefährdet (Entscheidung der Oberprüfstelle vom 8. Oktober 1925-Nr. 663 - 1).

Diese Wirkung wird vorliegend noch dadurch erhöht, dass die Verbrecher nicht einmal davor zurückschrecken, die Vollstreckung des von ihrem „Ehrengericht“ erkannten Todesurteils dadurch zu ermöglichen, dass sie sich der Uniform der Polizei bedienen, deren Schutz der zum Tode Verurteilte angerufen hat, und dass es getarnte Polizeibeamte sind, die das Ziel der Schüsse durch das Fenster durch Beleuchtung mit ihren Dienstlampen aufzeigen.

VI. Damit rechtfertigt sich die ergangene Entscheidung, die gemäss § 5 der Gebührenordnung für die Prüfung von Bildstreifen gebührenfrei zu erlassen war.



beglaubigt:

[Handwritten signature]

Regierungsobersekretär.

[Handwritten signature]